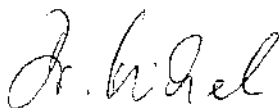


Dienstliche Erklärung
zu den
Befangenheitsanträgen in den Verfahren XI B 20-24/08

Ich halte mich nicht für befangen und bin der Meinung, dem Kläger und Beschwerdeführer auch keinen Anlass gegeben zu haben, mich für befangen zu erachten.

Der im Schreiben vom 23. September 2008 zitierte Aussetzungsbeschluss vom 27. November 2007 (6 V 3056/07) wurde von mir als Einzelrichter am Hessischen Finanzgericht verfasst. Der Beschluss betrifft allerdings nicht den Kläger und Beschwerdeführer; außerdem wurde der Antrag wegen fehlender Zulässigkeit und somit "ohne Sachprüfung" abgewiesen.



(Dr. Michel)